

Einstell- und Versicherungsbedingungen

Parkhaus Altstadt (Seedammstraße und Hinterer Zwinger)

I. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung.

Mit Annahme des Einstellscheines und Einfahren in die Parkierungseinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.
3. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
4. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von Ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierte Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist.
In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,- Euro begrenzt.
5. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von € 300,- zu beteiligen (Eigenbeteiligung)

Betreiber

Stadtwerke Leonberg
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg

Kontakt

E-Mail: Parkhaus@leonberg.de
Internet: www.stadtwerke-leonberg.de

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO. In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung.
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
6. das Betanken des Fahrzeugs;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. der Aufenthalt in der Parkierungseinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
9. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierung wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen

VII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

Der Vermieter ist zudem berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkobjekt zu entfernen.

Betreiber

Stadtwerke Leonberg
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg

Kontakt

E-Mail: Parkhaus@leonberg.de
Internet: www.stadtwerke-leonberg.de

VIII Parkgebühren Parkhaus Altstadt

Die Parkgebühr im Parkhaus ist im Voraus am Kassenautomaten zu entrichten. Die Parkberechtigung ist bitte gut einsehbar im Fahrzeug auszulegen. Entgelte einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

bis 30 Minuten	frei
ab der 31. Minute pro angefangene 6 Minuten	0,10 €
Tagestarif (24 Stunden)	5,00 €
Abendtarif (von 19 Uhr – 8 Uhr)	2,50 €
Sonn- und Feiertagstarif	2,50 €
Wochentarif (7 Tage)	20,00 €
Monatstarif (30 Tage)	80,00 €
Schwerbehinderte mit gültigem Parkausweis/ gültiger Parkberechtigung parken (max. 24 Stunden)	kostenlos

IX Erhöhtes Nutzungsentgelt

bei Nichtlösen eines Parkscheins	30,00 € pro Tag
bei Überschreiten der ersten freien 30 Minuten	20,00 € pro Tag
bei Überschreiten der gelösten Parkdauer	10,00 € pro Tag

Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € wird zusätzlich erhoben, wenn das erhöhte Nutzungsentgelt nicht innerhalb von 7 Tagen bezahlt wird.

Die Gebühr für teilweise oder nicht benutzte Parkkarten wird nicht erstattet, es sei denn, die Stadtwerke Leonberg haben den Grund für die Nichtbenutzung zu vertreten. Die Nichtbereitstellung eines Stellplatzes begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

X Zahlung/Quittungen

Im Falle der Zahlung mittels EC-Karte weist der Mieter sein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung oder bei Widerspruch der Lastschrift dem Vermieter oder einem von dem Vermieter beauftragten Dritten auf Anforderung den Namen und die Anschrift des Mieters mitzuteilen, damit der Anspruch gegen den Mieter geltend gemacht werden kann. Falls bei einer Barzahlung eine Ausgabe von Rückgeld durch den Parkscheinautomaten nicht möglich ist, erhält der Mieter ein Ticket mit einem entsprechenden Guthaben.

Eine Überweisung des Guthabens auf das von dem Kunden mitzuteilende Konto erfolgt auf entsprechenden Wunsch des Mieters Zug um Zug gegen Übersendung des das Guthaben ausweisenden Tickets. Der Vermieter überlässt dem Mieter auf entsprechende Anforderung eine Zweitschrift der Quittung, wenn ein Ausdruck der Quittung infolge einer Störung des Parkscheinautomaten unterblieben ist, der Mieter dem Vermieter den Parkvorgang in geeigneter Weise glaubhaft macht und sofern der Mieter die Quittung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Parkvorganges bei dem Vermieter anfordert.

XI. Schlussbemerkung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Leonberg. Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Betreiber behält sich vor, die Nutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen werden durch Aushang am Parkplatz bekannt gegeben.

Stand: Leonberg, 01.02.2026

Betreiber

Stadtwerke Leonberg
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg

Kontakt

E-Mail: Parkhaus@leonberg.de
Internet: www.stadtwerke-leonberg.de